

Bundesgerichtshof

IV ZB 526/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Baronin Margarete von E [REDACTED] in W [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] D [REDACTED] -

gegen

das Land H [REDACTED]
vertreten durch die Landesrentenbehörde H [REDACTED],
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 22. Februar 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat u.a. Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid vom 27. Oktober 1961 Entschädigungsleistungen zugesprochen. Mit der Klage hat sie deren Erhöhung mit der Begründung begehrt, daß eine höhere verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen und eine Einstufung in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen sei. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e, 150, 160 BEG

- 3 -

seien nicht erfüllt, da die Klägerin Ungarn erst Ende 1954 verlassen und seitdem in Österreich gelebt habe. Die Verfassungsmäßigkeit der neugefassten Bestimmung des § 150 BBG hat das Berufungsgericht unter Berufung auf die Entscheidung des erkennenden Senats Rsw 1966, 230 Nr. 29 bejaht.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin erfülle die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 BBG n.F. nicht, weil sie erst nach dem 1. Oktober 1953 das Vertreibungsgebiet endgültig verlassen habe. Es sei eine vom erkennenden Senat zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob dem Verfolgten das rückwirkende Inkrafttreten des § 150 Abs. 2 BBG n.F. auch dann entgegengehalten werden könne, wenn lediglich eine Erhöhung bereits zugesprochener Entschädigungsleistungen begehrt werde. Die Bejahung dieser Frage würde eine Verletzung der Rechtssicherheit und der Eigentums-garantie des Art. 14 GG bedeuten.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden. In dem genannten Urteil des Senats ist die Bejahung der Verfassungsmäßigkeit u.a. damit begründet worden, das BBG-Schlußgesetz wahre den Besitzstand auf Grund rechtskräftiger Bescheide und Entscheidungen; die Rechtslage eines Verfolgten, dessen Entschädigungsanspruch nicht in dieser Weise festgestellt oder in einem Vergleich anerkannt sei, sei aber nicht derjenigen eines Eigentümers gleichzusetzen. Hieran hält der Senat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der sofortigen Beschwerde fest.

Soweit der Klägerin Entschädigungsleistungen durch unanfechtbaren Bescheid zugesprochen sind, ist damit der Grund ihres Anspruchs nur für den anerkannten Betrag,



nicht auch für den Betrag rechtskräftig festgestellt, hinsichtlich dessen ihr Antrag abgelehnt ist und sie ihren Anspruch mit der Klage weiterverfolgt. Das entspricht einem in der Rechtsprechung unbestrittenen Grundsatz, über den es einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht bedarf (vgl. Baumbach-Lauterbach ZPO 29. Aufl. zu § 322, 2 B; RG 120, 317, 319). Das Berufungsgericht war also durch die rechtskraftähnliche Wirkung des Bescheids vom 27. Oktober 1961 nicht gehindert, für den noch im Streit befindlichen Teilanspruch die Anspruchsgrundlage auf Grund der Bestimmung des § 150 Abs. 2 BEG überhaupt zu verneinen und die Klage deshalb ohne Rücksicht darauf abzuweisen, wie hoch die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin ist und in welche vergleichbare Beamtengruppe sie einzustufen ist.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske

Dr. Loewenheim